ÄNDERUNGEN NATIONALE GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN

VCI-Infoveranstaltung // 09.11.2026 // Tilman Benzing

09. November 2026

VCI

ÜBERBLICK NATIONALE ÄNDERUNGEN

16. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

- In Kraft getreten am 11. 07. 2026
- Änderung der **ODV**: **Notfallverfahren**
- Änderung der **GGKontrollV**: **Prüfliste und Liste der Verstöße**

17. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

- Referentenentwurf vom 28.09.2026

Neufassung der GGVSEB

- In Kraft getreten am 01.09.2026
- Keine inhaltlichen Änderungen

GGVSEE

- Keine Änderungen seit Februar 2016

RSEB

- Keine Änderungen seit Juni 2025

ODV = Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung
GGKontrollV = Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen
GGVSEB = Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GGVSEE = Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
RSEB = Richtlinien zur Durchführung der GGVSEB und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen

VCI

17. ÄNDERUNGSVERORDNUNG - REFERENTENENTWURF

- **Übernahme der ADR/RID/ADN-Änderungen 2027 in innerstaatliches Recht** sowie daraus resultierender Änderungen in den Zuständigkeiten und Pflichten in der **GGVSEB** (Artikel 1)
- In der **GGAV Verlängerung der Fristen** für den Geltungszeitraum verschiedener Ausnahmen um sechs Jahre bis 2033 (Artikel 2)
- In der **GGKostV** Anpassungen aufgrund der **Änderungen bei den Zuständigkeiten der Prüfstellen für Tanks** (Art. 3)
- In der **ODV** ist künftig schriftliche oder **elektronische Kommunikation bzw. Dokumentation** möglich (Artikel 5)
- Bei den **§§ 35 ff GGVSEB wesentliche Vereinfachungen beim Transport sog. „Listengüter“** (Verlagerung, Fahrwegbestimmung)

GGAV = Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
GGKostV = Gefahrgutkostenverordnung

„LISTENGÜTER“: EINE LANGE TRADITION

Regelungen zur **Verlagerung** und **Fahrwegbestimmung** für den Transport bestimmter gefährliche Güter wurden 1970 in Deutschland eingeführt in § 7 der GGVS

GGVS = Gefahrgut-verordnung Straße

Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(1) Die Beförderung der in den Listen I und II der Anlage aufgeführten gefährlichen Güter bedarf in dem dort festgelegten Rahmen der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Sie wird erteilt, wenn durch eine vom Antragsteller beizubringende Bescheinigung von Sachverständigen nach § 8 Abs. 4 nachgewiesen ist, daß […]

(2) Die Erlaubnis bei Gütern der Liste I ist zu versagen,

1. wenn das gefährliche Gut im Transitverkehr befördert werden soll,
2. wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung des Schienen- oder Wasserweges mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,
3. soweit in anderen Fällen das gefährliche Gut in umladbaren Flüssigkeitsbehältern (-containern) oder in Behältern (Containern) für Versandstücke den größeren Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert werden kann; dies gilt jedoch nur, wenn die gesamte Beförderungsstrecke mehr als 200 km beträgt.

(3) Durch Auflagen kann insbesondere der Beförderungsweg, die Beförderungszeit und die zulässige Höchstgeschwindigkeit festgesetzt, die zulässige Ladung beschränkt, die Unterbrechung der Fahrt bei schlechten Sicht- und Wetterverhältnissen oder in den Hauptverkehrszeiten, das Verbot des Durchfahrens von Kunstbauten, Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, die Einrichtung für Funksprechverkehr und die Begleitung durch sachkundige Beauftragte angeordnet werden. Der Beförderungsunternehmer und der Fahrzeugführer haben den Auflagen nachzukommen. Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Transport von der Polizei begleitet wird.

(4) Der örtliche Geltungsbereich jeder Erlaubnis ist festzulegen. Die Erlaubnis kann für eine einzelne Fahrt oder für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens einem Jahr erteilt werden.

(5) Der Erlaubnisbescheid ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin und den Verkehr mit der DDR.

„LISTENGÜTER“ DAMALS UND HEUTE

GGVS 1970

Liste I

Stoffaufzählung nach ADR: Klasse und Rn.	Stoffaufzählung nach ADR: Ziffer	Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	Menge in kg
1	2	3	4
1 d Rn. 2131	3	Fluor	100 kg
	5	Bromwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Chlor, Schwefeldioxid, Ammoniak	1 000 kg
		Stickstofftetroxid, T-Gas	500 kg
	6	Propan, Cyclopropan, Propylen, Butan, Isobutylen, Isobutan, Butylen	6 000 kg
		Butadien	1 000 kg
	7	Gemische von Kohlenwasserstoffen, gewonnen aus Erdgas oder bei der Verarbeitung von Mineralölprodukten, Kohle usw., sowie die Gemische der Gase der Ziffer 6, soweit unter Ziffer 7 fallend	6 000 kg
	8 a)	Dimethyläther (Methyläther), Vinylmethyläther, Methylchlorid (Monochlormethan), Äthylchlorid (Monochloräthan), Vinylchlorid, Vinylbromid, Methylamin (Monomethylamin), Dimethylamin, Trimethylamin, Äthylamin (Monoäthylamin), Methylmerkaptan	1 000 kg
		Methylbromid (Monobrommethan), Chlorkohlenoxid (Phosgen), Äthylenoxid	500 kg
	8 b)	Monochlordifluoräthan, Monochlortrifluoräthylen, 1,1-Difluoräthan	1 000 kg

[...]

GGVSEB 2026

Tabelle

lfd. Nr.	Klasse/ Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Geltung der §§ 35 und 35a	Beförderung in: Tanks ab	Beförderung in: Versandstücken ab	Bemerkungen
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 9
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	Beförderungen in Tanks sind nur für die UN-Nummern 0331 und 0332 zulässig (Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 9)
2	2	entzündbare Gase (Klassifizierungscodes, die nur den Buchstaben F enthalten)	§ 35 und § 35a	9 000 kg Nettomasse	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 1 und 5 bis 8)
3	2	giftige Gase (Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten)	§ 35 und § 35a	1 000 kg Nettomasse	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
4	3	entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II, mit Ausnahme der	§ 35a	3 000 Liter bei Verpackungsgruppe I 6 000 Liter bei	entfällt	§ 35a gilt nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahme nach

[...]

„LISTENGÜTER“: GEPLANTE ÄNDERUNGEN (17. ÄND.VO)

§§ 35 ff GGVSEB 2026

Verlagerung (§ 35)

- Straßentransport nur mir **Bescheinigung** des EBA oder der GDWS, dass Eisenbahn-/Wassertransport nicht möglich ist

Fahrwegbestimmung (§ 35a)

- Autobahn, außerhalb wird der Fahrweg **auf Antrag** von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmt
- teilweise durch **Allgemeinverfügung** auf Landes- oder Kreisebene

§§ 35 ff GGVSEB 2027

Verlagerung (---)

- **ENTFÄLLT**

Fahrwegbestimmung (§ 35 neu)

- Autobahn, außerhalb wird eine **Hierarchie der zu benutzenden Straßen** in der Verordnung festgelegt
- Länder können ergänzende Regelungen nur durch **Allgemeinverfügung** treffen

WANN TRITT DAS IN KRAFT (17. ÄND.VO)?

Sofort, unverzüglich?



…nicht ganz:

17. Änderungsverordnung – notwendige Verfahrensschritte

- Verbändeanhörung bis 26.10.2026
- Abstimmung mit den Ländern
- Abstimmung m. d. Justizministerium
- Zuleitung an den Bundesrat
- Zustimmung Bundesrat und Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I.

je nach Verfahrensdauer zwischen Anfang 2027 und 2. Quartal 2027

KONTAKT

TILMAN BENZING

tbenzing@vci.de

+49 69 2556 1414



VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E.V.

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

www.vci.de